

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Ordnungs-Vorschrift für die Versammlung der Wahlmänner des Cantons Zürich, zu Erwählung der Deputirten in die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542740">https://doi.org/10.5169/seals-542740</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Bucheggberg, Biel, das Erguel, der	
Tessenberg, Neuenstadt u. das Seeland.	140000.
VII. Das Departement des Hauensteins. Arau.	
Solothurn: Jenseits der Aare, Baselgebiet,	
Frikthal und Aargau, Luggern.	180000.
VIII. Das Departement der Limmat. Zürich.	
Zürich, Baden (ohne Luggern), und die	
freyen Ämter.	220000.
IX. Das Departement der Thur. St. Gallen.	
Thurgau, die alt St. Gallischen Lande, und	
das untere Rheintal.	130000.
X. Das Departement der Sitter. Lichtensteig.	
Appenzell, Toggenburg, das obere Rhein-	
thal, Werdenberg, Sax, Altmoss, Gaster,	
Uznach und Glarus.	150000.
XI. Das Departement des Rheins. Chur.	
Bündten (ohne Misox, Galanfa und Pu-	
schiau) und Sargans.	150000.
XII. Das Departement der Adda. Sondrio.	
Veltlin, Cleven, Wormis, Puschiaurore.	110000.
Transport 718000.	
Sum. 1798000.	

**Ordnung s - Vor schrift**  
für die Versammlung der Wahlmänner des Kantons  
Zürich, zu Erwählung der Deputirten in die ge-  
setzgebenden Náthe der helvetischen Republik.

**Ort und Zeit.**

1. Sämtliche ordnungsmässig durch die Versammlung des ganzen Cantons gewählten Wahlmänner werden Sonntags, den 1ten April, Morgens um 8 Uhr, in der hiesigen Kirche zu St. Peter zusammengetreten.

2. Die sämtlichen Mitglieder vertheilen sich in der unteren Kirche auf die da befindlichen Bänke der linken Kirchhälfte und lassen die sogenannten Männerstühle ledig.

**Präsidium und Secretariat.**

3. Beym Zusammentritt des Wahlcorps wird der Präsident der Cantonsversammlung die Sitzung eröffnen, diese Ordnungs-Vorschrift verlesen, und sogleich einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und vier Schreiber aus der Mitte der Wahlmänner erwählen lassen.

4. Diese Wahlen geschehen einzeln, durch öffentlichen Namensaufruf, und wenn mehrere Personen zu einer Stelle genannt werden, so wird die Stimmenmehrheit durch Händeaufheben erhalten.

5. Den vier erwählten Schreibern werden die vier

Secretarien der Cantonsversammlung für diesmal als Gehülfen beygegeben.

**Vollmachten und deren Untersuchung.**

6. Die Secretarien schreiten hierauf zur Untersuchung der Vollmachten der Wahlmänner, auf folgende Weise:

7. Zween aus ihnen haben, unter sich abwechselnd, die einzelnen Gemeinden des Cantons, nach alphabetischer Ordnung, aufzurufen; z. B. „Altstätten — die Wahlmänner dieser Gemeinde treten mit ihrer Vollmacht hervor.“

8. Die hervortretenden Wahlmänner übergeben dem dritten und vierten Secretair ihre Vollmachten, welche von diesen gelesen werden.

9. Nach Richtigbefinden, übergeben sie solche dem fünften und sechsten Secretair, die die Namen der Wahlmänner schriftlich verzeichnen und die Listen derselben formiren.

10. Der siebente und achte Secretair, unter sich abwechselnd, haben — nachdem dieses geschehen seyn wird — laut auszurufen: „N. N. u. s. f. sind die richtig befundenen Wahlmänner der Gemeinde Altstätten u. s. w.“

11. Die auf diese Art richtig befundenen Wahlmänner begeben sich in die Bänke der rechten — bis dahin leeren Kirchhälfte; so daß, nach beendigter Vollmachten-Untersuchung, die linke Hälfte der Bänke leer geworden, und alle auf die rechte übergetreten sind.

12. Nach beendigter Vollmachten-Untersuchung schließen die Secretarien ihre Listen, zählen die Zahl aller Wahlmänner zur Summe, und machen dieselbe der Versammlung laut bekannt.

**Wahl-Eid.**

13. Wenn das obige geschehen ist, so werden die Wahlmänner, bevor zu den Wahlen geschritten wird, folgenden Eid schwören: „Ich bezeuge vor dem allwissenden Gott, daß ich meine Stimme, als ein freyer Mann, nur demjenigen geben werde, den Rechtschaffenheit und Talente, nach meinem besten Wissen und Gewissen, zu den zu besiegenden wichtigen Posten würdig machen, und daß ich darum keine Mietz und Gaben, weder genommen habe, noch nehmen werde. — Das bezeuge ich, so wahr mir Gott helfe!“

14. Dieser Eid wird vom Präsidio auf die gewohnte Weise abgenommen und zugleich auch selbst geleistet werden.

**Stellen so zu besetzen.**

15. Die Stellen, welche dermalen von dem Wahlcorps zu besetzen sind, sind folgende:

1) Die 12 Deputirten für das gesetzgebende Corps; nämlich: 4 Glieder in den Senat und 8 Glieder in den großen Rath.

2) Die 6 Suppleanten in das gesetzgebende Corps.

**Wahlfähige.**

16. Zu diesen Stellen können Stadt- und Landbürger, die selbst Wahlmänner sind, oder solche, die es nicht sind, gewählt werden, gemäß der Constitution, und in Folge eines ihrer ersten Grundsätze: Dass für jede Stelle im Staate der Beste und Würdigste aus dem ganzen Volke solle gewählt werden können.

## Glieder in den Senat.

17. Um in den Senat erwählt werden zu können, muss man ein stimmfähiger Stadt- oder Landbürger, und entweder verheirathet oder es gewesen seyn, auch das Alter von 30 Jahren erreicht haben, zufolge § 38 der Constitution.

## Glieder in den großen Rath.

18. In den großen Rath können erwählt werden, diejenigen stimmfähigen Stadt- und Landbürger, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, nach § 42 der Constitution.

## Suppléanten.

19. Die Suppléanten treten an die Stelle, der durch Tod, Dimission u. s. w. abgehenden Räthe. — Es sollen demnach 2 gewählt werden, welche die im 17. § angegebenen Eigenschaften der Glieder für den Senat, und 4, welche die im 18. § enthaltenen Eigenschaften der Glieder des großen Raths besitzen.

## Art der Wahl.

20. Die Art der Wahl der Deputirten ins gesetzgebende Corps und ihrer Suppléanten, geschieht zufolge des § 35 der Constitution auf folgende Weise.

21. Es wird in einen Sack eine den Wahlmännern gleiche Anzahl gedruckter Billets gelegt; auf der halben Zahl derselben stehen die Worte: Rechte Seite; auf der andern halben Zahl der Billets: Linke Seite.

22. Die Wahlmänner treten reihenweise nach den Bänken hervor; jeder zieht ein Billet, und diejenigen so Billets ziehen, auf denen es heißt: Linke Seite, die begeben sich auf die Bänke der linken Kirchhälfte; die so Billets ziehen mit der Aufschrift: Rechte Seite, auf die der rechten.

23. Bis nach Vollendung aller Wahlen behalten die Wahlmänner diese Billets, und sie dienen ihnen, so oft sie etwa die Kirche verlassen, bey dem Wiederkommen als Einlaß-Billets.

24. Sind die Wahlmänner in zwey gleiche Hälften getheilt, so ruft der Präsidium irgend einen Wahlmann auf, aus einem Beutel, in welchem eine weisse und eine farbige Kugel sich befinden, die eine herauszuziehen.

25. Wird die weisse Kugel ausgezogen, so hat die Hälfte der Wahlmänner auf der rechten Seite den Vorschlag zu machen; die linke aus dem Vorschlag zu wählen; und umgekehrt wann die farbige Kugel ausgezogen wird.

26. Das Bureau (Präsidium und Secretariat) in so weit es aus Wahlmännern besteht, theilt sich ebenfalls in zwey gleiche Hälften, deren rechte mit der rechten Kirchhälfte, die linke mit der linken stimmegebend ist.

27. Das in dem 24. und 25. §. beschriebre Losziehen für Vorschlag und endliche Wahl, wird bey jeder Wahl wiederholt.

## Wahlvorschlag.

28. Für jede Ernennung, hat diejenige Wahlmänner Hälfte, so den Vorschlag zu thun, drey Wahlähige vorzuschlagen.

29. Der Vorschlag geschieht durch freye öffentliche Namnung, wozu der Präsidium ein Mitglied aufruft, worauf dann Bänkeweis gefragt wird.

30. Die Namen sollen unbedingt wissen, daß die von ihnen vorgeschlagenen Personen, das zu den Stellen zu welchen sie vorgeschlagen worden, in §. 17. und 18. angegebene Alter haben.

31. Die Genannten, wenn sie in der Versammlung sind, treten persönlich und allein in den Aussand.

32. Werden mehr als drey Personen genannt, so wird das einfache geheime Mehr durch Pfenniglegen vorgenommen, und die drey, die die meisten Stimmen haben, sind zur endlichen Wahl vorgeschlagen.

33. Die Personen der drey Vorgeschlagenen, wann sie gegenwärtig waren, bleiben nun allein im Aussand; wer sonst während der Vorschlagswahl sich im Aussand befand, kehrt in die Versammlung zurück.

## Endliche Wahl.

34. Die zur endlichen Wahl bestimmte Hälfte der Wahlmänner, wählt nun aus den drey Vorgeschlagenen Einen.

35. Die Wahl geschieht durch das absolute geheime Mehr, so daß der Gewählte wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmgebenden zählen muß.

36. Wird die absolute Stimmenmehrheit bey dem erstenmal für keinen erhalten, so wird das Mehr zum zweytenmal aufgenommen, wo dann allfällig auch die relative Stimmenmehrheit entscheiden kann.

37. Wo sich bey einem vorzunehmenden Mehr ein Stich zeigen sollte, da sollte derselbe durch das Los entschieden werden.

## Allgemeine Bestimmungen.

38. Nach vollendetem erster Wahl, wird der Vorschlag zur zweyten auf gleiche Weise angefangen und so fortgefahrene, bis zu Ende aller Wahlen.

39. Zuerst werden gewählt, die Glieder in den Senat; hierauf die in den großen Rath; dann die Suppléanten in den Senat; endlich die Suppléanten in den großen Rath.

40. Keiner der genannten wird und anwesend ist, soll — hauptsächlich um Zeitgewinns willen — kürzer oder weitläufiger die Wahl abbitten oder förmlich ablehnen mögen, indem kein Gewählter zur Annahme gezwungen werden kann.

41. Ein Gewählter, der anwesend ist, soll aus gleichem Grund keine Dankäußerungen thun dürfen; es wird ihm auch die auf ihn gefallne Wahl nicht förmlich durchs Präsidium eröffnet — sondern nach jeder beendigter Wahlssitzung wird das Secretariat den gewählten Anwesenden oder Abwesenden eine vorläufige Denominations-Akte zu stellen.

42. Ein Gewählter, der etwa die Wahl nicht annehmen würde, soll das nicht in der Versammlung der Wahlmänner, oder während der Wahlen, sondern erst nach vollendeten Wahlen, Mittwochs den 4. April, Vormittags zwischen 10 und 12, zu Hause des Präsidiums der Wahlversammlung, der in diesen Stunden mit dem Secretariat auf dem Rathaus sich befinden wird, thun mögen.

43. An die Stelle solcher allfällige Abtretender, kommen die Suppléanten in der Reihe, wie sie sind gewählt worden.

Also angenommen und beschlossen von der  
Sücherischen Cantonsversammlung  
Donnerstags, am 29. März 1798.